

Baubeschreibung

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Im Rahmen der Instandsetzung und Erneuerung soll der ausgeschriebene Abschnitt bzw. die ausgeschriebenen Abschnitte mit dem Ziel einer besseren Befahrbarkeit und Substanzerhaltung von Verkehrsflächen realisiert werden.

Dabei umfasst das vorliegende LV nur Leistungen des Gewerkes „Dünne Schichten im Kalteinbau“.

Maßnahmen an Straßenausstattungen (Markierungen und Leiteinrichtungen) sind nicht vorgesehen. Diese Leistungen werden in einer gesonderten Fachlosvergabe erfasst und bei Notwendigkeit später ausgeschrieben.

1.2 Ausgeführte Leistungen und Vorarbeiten:

Voruntersuchungen am Bohrkern erfolgten nicht bei allen Abschnitten.

1.3 Leitungen

Über unterirdische Versorgungsleitungen muss bei einem DSK nicht bei den Versorgungsträgern nachgefragt werden.

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten:

Über gleichzeitig laufende Bauarbeiten sind, sofern relevant, unter Punkt 2.1.2 Angaben zu entnehmen.

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote (soweit Nebenangebote zugelassen)

Entfällt, Nebenangebote sind nicht vorgesehen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle und Zustand des Abschnittes bzw. der Abschnitte, Leistungen

2.1.1 Bauanfang/Bauende mit Längen und Zustand der Strecken

B 246 OD Oschersleben (DSK)

Beginn	NK 3933427 Station 0,000
Ende	NK 3933427 Station 1,226

Länge: ca. 450 m
Fläche: ca. 2835 m²

**Die Deckschicht zeigt Netzkrisse.
Verdrückungen und Tragfähigkeitsschäden sind nicht vorhanden.
Die Straßenbreite beträgt 6,00 – 13,00 m.**

B 246a Seehausen (DSK)

Beginn	NK 3833038 Station 0,000
Ende	NK 3833038 Station 1,549

Länge: ca. 1549 m
Fläche: ca. 10378 m²

**Die Deckschicht zeigt Netzkrisse.
Verdrückungen und Tragfähigkeitsschäden sind nicht vorhanden.
Die Straßenbreite beträgt 6,50 – 8,50 m.**

2.1.2 Leistungen

Die Sanierung soll folgendermaßen durchgeführt werden.

B 246 OD Oschersleben und B 246a OD Seehausen (DSK)

Es ist ein einschichtiger DSK 5 ca. 15 kg/m² einzubauen.

Es kommen keine Fasern zum Einsatz.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beschilderung nach Vorgaben des Straßenverkehrsamtes erfolgt. Einige Straßenverkehrsämter ordnen neben einer Geschwindigkeitsbeschränkung auch das Zusatzschild „Rollsplitt“ an. Andere Straßenverkehrsämter nur das Zeichen 101 mit oder ohne „Rollsplitt“. Damit sollte die Freitextposition im Leistungsverzeichnis erklärt sein.

Es ist zwingend darauf zu achten, dass sich kein Arbeiter zum Bearbeiten der Mittelnaht neben der Verlegebohle befindet.

Um die Qualität sicherzustellen, sind nur Verlegebohlen mit einer hinter der Verlegebohle zweiten angepressten Abziehleiste einzusetzen.

Das Entfernen der vorhandenen Plastikmarkierungen wird im Vorfeld durch die Straßenmeisterei beauftragt.

Spätere Markierungsarbeiten werden im Rahmen der Jahresausschreibung beauftragt und sind nicht Bestandteil der vorliegenden Ausschreibung, da im Regionalbereich Mitte die Fachlosvergabe bei Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen strikt eingehalten wird.

Ebenheitsmessung gefordert: nein
Grenzwert: entfällt

Umleitung: nicht erforderlich

Gleichzeitig laufende Arbeiten:

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung keine bekannt.

Für alle Abschnitte sind in die EP's einzurechnen:

- Planung und Genehmigung Verkehrszeichenplan
- Einholung der Verkehrsbehördlichen Anordnung
- Gebührenpauschale Verkehrsamt **2.1.3 Gewährleistungsfristen**

☐	DSK Beläge (zweischichtig)	2 Jahre
☒	DSK Beläge (einschichtig als Instandsetzungsmaßnahme)	1 Jahr
☐	Rissanierungen, Reparaturzugeinsatz	1 Jahr
☐	weitere Instandhaltungsmaßnahmen	1 Jahr

2.1.3 Zuständigkeiten

2.1.3.1 Straßenmeisterei

- | | |
|--|--|
| ☐ Straßenmeisterei Hödingen
Am Sportplatz 1
39356 Hödingen
☎ 039061 9809-0
Ansprechpartner: Herr Pasemann | ☐ Straßenmeisterei Ebendorf
Olvenstedter Straße 6
39179 Barleben/OT Ebendorf
☎ 039203 5165-0
Ansprechpartner: Herr Krenz |
| ☐ Straßenmeisterei Körbelitz
Gartenstraße 1
39175 Körbelitz
☎ 039222 9505-0
Ansprechpartner: Herr Lehmann | ☒ Straßenmeisterei Oschersleben
Am neuen Teich 4
39387 Oschersleben
☎ 03949 5106-0
Ansprechpartner: Herr Dorendorf |
| ☐ Straßenmeisterei Parey
Jerichower Straße 10a
39317 Elbe-Parey
☎ 039349 9434-0
Ansprechpartner: Herr Lemke | |

2.1.3.2 Straßenverkehrsamt

- | | |
|--|--|
| ☐ Landkreis Jerichower Land, SG Verkehrswesen, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg
Ansprechpartner: Frau Sommermeyer
☎ 03921 940-3200 | |
| ☒ Landkreis Börde, Fachdienst Straßenverkehr, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben
Ansprechpartner: Frau Breitmeier
☎ 03904 7240-3670 | |
| ☐ Stadt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg
Ansprechpartner: Frau Nordhausen
☎ 0391 5405430 | |

2.1.3.3 Labor für Kontrollprüfungen des Auftraggebers

~~SM Ebendorf~~
SM Oschersleben

~~SM Körbelitz~~
~~SM Hödingen~~
~~SM Parey~~

☒ Baustoff- und Bodenprüfung
Nordharz GmbH
Ströbecker Weg 4
38895 Langenstein
Tel.: 03941 6211320

☐ Ingenieurgesellschaft für Baustoffe
Bautechnik Bischof mbH (IBB mbH)
Königsborner Straße 18
39175 Heyrothsberge
Tel.: 039292 7610

Für die Griffigkeitsmessung SKM gilt für alle Straßenmeistereien: IBB mbH

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege:

Vorhandene öffentliche Verkehrswege (Straße, Schiene und Wasser) sind auf Karten des LSBB (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Wasserwege enthalten). Über das Schienennetz wird keine Aussage getroffen, da oft Änderungen unterlegen.

2.3 Zugänge, Zufahrten:

Zur Baustelle sind Zugänge und Zufahrten frei zugänglich und nicht durch andere Baumaßnahmen beeinträchtigt (sonst unter Punkt 2.1 genannt).

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlüsse an die Netze von Wasser, Strom und Abwasser usw. sind Sache des Auftragnehmers. Eine Vergütung erfolgt nicht.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze:

Plätze für Baustelleneinrichtung, Lagerung sind vom AN eigenständig zu beschaffen. Die Kosten hierzu werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in die EP des LV einzurechnen. Flächen der Straßenmeistereien können nicht als Lager-, Arbeits- und Unterkunftsplatz genutzt werden.

2.6 Gewässer

Gewässer (Wasserstände, Vorflut, Bauwasserstand usw.) können vernachlässigt werden, da für die Maßnahme nicht relevant. Gewässerumleitungen sind nicht vorgesehen.

2.7 Baugrundverhältnisse:

Da es sich um eine Maßnahme im Rahmen der Erhaltung handelt, liegen keine Untersuchungen zu Baugrund, Boden und Grundwasser vor.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Entfällt, Seitenentnahmen finden nicht statt.

2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte

- Bäume und Pflanzungen aller Art sowie Anlagen des Amphibienschutzes
- Notrufsäulen, Schaltschränke, Masten für LSA und FGÜ
- sonstige Straßenverkehrstechnische Anlagen
- Durchlässe, Verkehrszeichen, Schutzplanken, Schilderbrücken
- Grenzsteine und Graviometersteine
- Lage und Höhenfestpunkte (TP, PB, MB)
- Postmeilensäulen, Meilensteine, Denkmale, Bodenfunde
- Anlagen der „Deutsche Bahn“
- bauliche Anlagen von Anliegern
- Einbauten Dritter, z.B. Schächte und Kappen, in der Fahrbahn und Nebenbereichen
- Gewässer jeglicher Art
- Munitionsfunde

Der Schutz der Objekte wird nicht (Ausnahme bildet die Sicherung bei Munitionsfunden) gesondert vergütet. Sofern der Auftragnehmer durch die Wahl seiner Technologie besondere Schutzmaßnahmen ergreifen muss, hat er diese in die Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen. Beschädigungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Gleiches gilt bei Überbauung von Einbauten.

Bei Bahnübergängen, sofern in Betrieb, ist im LV ein Sicherungsposten der Bahn mit vorgesehen.

2.10 Anlagen im Baubereich

Bei vorhandenen Gleisanlagen ist im LV eine Position für einen Sicherungsposten des Betreibers der Gleisanlagen vorgesehen (i.d.R. Deutsche Bahn).

Gebäude/Gebäudereste befinden sich nicht im Bereich der geplanten Baustelle.

2.11 Ortskenntnis

Der Auftragnehmer hat sich vor Abgabe seines Angebotes von den örtlichen Gegebenheiten zu überzeugen. Nachforderungen, resultierend aus unzureichender Kenntnis der Objektbedingungen werden nicht anerkannt. Begründete Mängel am Leistungsverzeichnis sind gemeinsam (Auftraggeber und Auftragnehmer) zu prüfen. Letzteres entbindet den Auftragnehmer nicht, sofort nach dem Erkennen von Fehlern den Auftraggeber von diesen sofort zu unterrichten.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung:

Aussagen zur Verkehrsführung, Verkehrssicherung sind im Punkt 2.1.2 getroffen.

Darüber hinaus sind die Kontrolle einer eventuellen Umleitung sowie die Kontrolle der Arbeitsstellensicherheit nach ZTV-SA, Nebenleistung des Auftragnehmers. Die Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in die EP des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

3.2 Bauablauf

Die Reihenfolge des Bauablaufes wird vom AG nicht vorgegeben, sondern ist der Technologie des AN überlassen. Die Arbeiten sind werktags, d.h. Montag bis Samstag unter Ausnutzung des Tageslichts auszuführen. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, sowie Nachtarbeit ist nicht vorgesehen. Ein Zusammenwirken mit anderen Unternehmen ist, soweit erforderlich, unter Punkt 2.1.2 erwähnt.

Bei stärker und länger anhaltendem Regen sind die Arbeiten zu unterbrechen. Das Wetterrisiko geht ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Temperaturen unter 5° C oder Regen sind keine bituminösen Schichten einzubauen.

Mindestens sechs Werktage vor Baubeginn hat eine Absprache mit der zuständigen Straßenmeisterei zu erfolgen.

3.3 Wasserhaltung

Entfällt, jedoch ist der Abfluss des anfallenden Oberflächenwassers während der Bauzeit ist zu gewährleisten. Die Aufwendungen hierfür sind in die Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Bei Herstellung von Rohrleitungen, Gräben, Einbauten von Kopfstücken und dergleichen an fließenden Gewässern und bei sonstigen anfallenden Wasser, ist die Vorflut zu erhalten. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

3.4 Baubehelfe

Entfällt.

3.5 Stoffe, Bauteile, Personal und Geräte

Alle Stoffe und Teile müssen den Qualitätsansprüchen gemäß Vorschriften und Richtlinien entsprechen. Bei Baustoffgemischen ist darauf zu achten, dass Stoffe untereinander verträglich sind.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Leistung hat der Auftragnehmer funktionstüchtige Geräte und fachkundiges Personal einzusetzen.

Auf das Rundschreiben des BMV vom 20. April 1994 betreffs illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften wird hingewiesen (ARS 13/1994 - StB 12/70.03/23 BM 94).

Bei festgestellten Verstößen hinsichtlich Überladung von Lieferfahrzeugen behält sich die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Mitte vor, andere Dienststellen davon in Kenntnis zu setzen.

Es besteht die Forderung die Verkehrsraumeinschränkungen so gering wie möglich zu halten. Das bedeutet, dass die Realisierung der vorliegenden Maßnahme mit einer Einbaukolonne und zwei Misch- und Verlegemaschinen mit je einer angehängten Einbaubohle die 4,20 m Einbaubreite gewährleistet, während der gesamten Bauzeit zu erfolgen hat. Der Nachweis über die Misch- und Verlegemaschinen hat mit amtlichem Kennzeichen auf beiliegendem Gerätenachweis zu erfolgen. Des Weiteren ist eine schnelle Realisierung deshalb nötig, da die zu sanierenden Streckenabschnitte teilweise als Umleitungen für andere Maßnahmen dienen. Das betrifft nicht nur Maßnahmen des eigenen Amtes, sondern auch Maßnahmen Dritter, d.h. Landkreisen, Städten und Gemeinden, angrenzende Länder. Bei Ausfall einer Maschine ist durch die Forderung nach zwei Maschinen eine Weiterarbeit gewährleistet.

Es sei klar erwähnt, dass zwei Misch- und Verlegemaschinen gefordert werden. Aussagen, dass eine bestimmte Maschine hinsichtlich der Quantität gleichwertig ist, wie zwei herkömmliche Misch- und Verlegemaschinen werden nicht anerkannt.

Die Kalibrierungsnachweise sind Bestandteil der genannten Nachweise.

Die Forderung nach zwei Misch- und Verlegemaschinen bedeutet auch nicht eine Maschine im Einsatz zu haben und die zweite an einen Ort vorzuhalten.

Es sind beide Maschinen einzusetzen.

3.6 Abfälle

Abfälle – obwohl Grabenaushub/Bankettaushub als Abfall anzusehen ist sofern eine Verwertungsklasse > Z0 nach LAGA vorliegt - sind im Zuge der Maßnahme nicht zu berücksichtigen, da diese nicht anfallen. Die Zuführung zu einer Deponie ist, im Fall der Notwendigkeit, in den vorliegenden Unterlagen geregelt (Positionen im LV).

3.7 Winterbau

Entfällt

3.8 Beweissicherung:

Entfällt. Sofern der AN zur eigenen Absicherung dies für erforderlich hält, steht es ihm frei eine Beweissicherung an angrenzenden Gebäuden und Anlagen sowie Gewässern und Nebenanlagen durchzuführen. Eine Vergütung erfolgt dafür nicht. Ausnahme besteht nur, sofern ausdrücklich dafür eine Position im LV vorgesehen wurde.

3.9 Sicherungsmaßnahmen:

Hinweise zu Sicherungsmaßnahmen, siehe Punkt 2.9.

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau):

Entfällt

3.11 Vermessungsleistungen

Entfällt

3.12 Prüfungen und Nachweise

Auftragnehmer:

Vor Baubeginn sind dem Bauwart der zuständigen Straßenmeisterei und dem zuständigen Mitarbeiter bzw. Sachbearbeiter der FG 231 des RB Mitte die Erstprüfungen zu übergeben. Die Vorlage der Erstprüfungen entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht Eigenüberwachungsprüfungen durchzuführen. Auf den Prüfungsumfang entsprechend den Vorschriften wird nochmals hingewiesen.

Auftraggeber:

Kontrollprüfungen führt die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Mitte auch in Abwesenheit des Auftragnehmers durch, wenn dieser zum Zeitpunkt (bei genanntem Termin) nicht anwesend ist. Das Prüflabor wird vom Auftraggeber bestimmt. Von durchgeführten Kontrollprüfungen (Bohrkern, Mischgut aber auch den Messungen mit SKM bzw. SRT-Pendel) erhält der Auftragnehmer eine Kopie für seine Unterlagen durch den Auftraggeber zugeleitet). Das gilt auch wenn keine Abweichungen von den SOLL-Werten vorliegen.

Bautagesberichte des Auftragnehmers:

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Beachte: Bautagesberichte werden vom Auftraggeber nicht unterschrieben.

3.13 Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGeKo)

Entfällt, Maßnahme fällt nicht unter die SiGeKo Pflicht

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Seitens des Auftraggebers wird zur Verfügung gestellt:

- Baubeschreibung und Leistungsverzeichnis
- Bei Bedarf (auf Anforderung) Netzknotenkarte im Format PDF

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Verkehrsbehördliche Anordnung. Bauzeitenplan ist nicht erforderlich, wird jedoch unter Umständen von bestimmten Straßenverkehrsämtern gefordert.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden

5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

siehe Weitere Besondere Vertragsbedingungen

5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

siehe Weitere Besondere Vertragsbedingungen

6. Sonstiges

6.1. Hinweise in Zuge Angebotserstellung

6.1.1 Einheits- und Gesamtpreise im Leistungsverzeichnis

Sollten Positionen des Leistungsverzeichnisses kostenlos angeboten werden oder bereits in anderen Positionen enthalten sein, so dass der Eintrag eines Preises nicht notwendig wird, ist als EP und GP "0,00" einzusetzen. Keinesfalls sind Striche oder der Text "entfällt" einzutragen. Beides führt zum Angebotsausschluss, da die Prüfung der Angebote mittels Datenverarbeitung unmöglich wird. Eine Streichung der Position ist ebenfalls unzulässig, da dies eine Änderung im Sinne der VOB an den Ausschreibungsunterlagen darstellt. Streichungen sind nur zulässig, sofern dieses nach Versand der Unterlagen durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Mitte, verlangt wird (auf jeden Fall schriftlich).

6.1.2 Skonti/Preisnachlässe

Es wird darauf verwiesen, dass Skonti keine Preisnachlässe ohne Bedingungen darstellen und somit nicht in die Wertungssumme des Angebotes eingehen.

Preisnachlässe als Pauschalbetrag werden bei der Wertungssumme nicht berücksichtigt. Ausnahme bildet nur ein Pauschalbetrag, der auf eine bestimmte Position im Leistungsverzeichnis gegeben wurde.

Preisnachlässe, welche sich nur auf die Angebotssumme, jedoch nicht auf die Abrechnungssumme beziehen werden behandelt wie ein Preisnachlass mit Bedingung.

6.1.3 Negative Einheitspreise

Es wird gebeten auf das Anbieten negativer EP zu verzichten.

6.1.4 Wertigkeit der Unterlagen

Bei eventuellen Widersprüchen in den Verdingungsunterlagen gilt folgende Wertigkeit:

- Langtext-Preisverzeichnis gilt vor Baubeschreibung

6.2 Hinweise in Zuge der Realisierung

6.2.1 Nachträge

Nachträge zur Bauleistung bedürfen der Schriftform und müssen mit der tatsächlich zu erwartenden Menge aufgestellt werden. Nachträge sind über die zuständige Straßenmeisterei dem Regionalbereich zuzuleiten. Zu jeder Nachtragsposition ist eine kurze Erläuterung zu geben.

6.2.2 Vertragssummen

Die vertraglich vereinbarten Summen aus Zuschlagssumme einschließlich aller Nachtragsangebote bildet die Vertragssumme.

Die Summe aller eingereichten Schlussrechnungen und eventuellen Teilschlussrechnungen dürfen nicht mehr als 10% die vereinbarte Vertragssumme überschreiten. Anderenfalls sind Mehrmengenvereinbarungen vom Auftragnehmer einzureichen und vom Auftraggeber bestätigen zu lassen. Rechnungen welche über 10 % der vertraglich vereinbarten Vertragssumme hinausgehen, erhält der Auftragnehmer zurück. Verzugszinsen, Mahnungen oder dergleichen werden in diesem Fall durch den Auftraggeber nicht gezahlt bzw. anerkannt.

6.2.3 Verkehrsregelnde Maßnahmen, Gebühren, Kontrollen

Alle Verkehrsregelnden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde. Zuständig für das Einholen der Verkehrsbehördlichen Anordnung ist alleinig der Auftragnehmer. Eventuell anfallende Gebühren werden nicht erstattet, sondern sind in die Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Der Verkehrs- und Beschilderungsplan ist der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Mitte, vor Arbeitsbeginn auf Verlangen vorzulegen. Auf die Einhaltung der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) wird hingewiesen. Sollte in Ortslagen oder an Knotenpunkten ein Ausschalten von Lichtsignalanlagen notwendig sein, so ist die zuständige Straßenmeisterei mindestens drei Werktage vorher zu informieren.

Während der Arbeitsunterbrechung (längerfristig oder auch täglich) ist eine Verkehrsbehinderung auszuschließen. Bereitstellung und Vorhaltung sämtlicher erforderlicher Verkehrszeichen, Beleuchtungs- und Lichtsignalanlagen, Stromquellen ist Sache des Auftragnehmers. Verkehrszeichen müssen der StVO entsprechen und erkennbar sein.

Während einer Unterbrechung der Verkehrssicherung in den Wintermonaten ist dieser Umstand in die Positionen des Leistungsverzeichnisses mit einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Gleiches gilt für die Position Baustelleneinrichtung und -räumung.

Eine sichere Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeit zu den in der Baustrecke gelegenen Grundstücken ist ständig zu gewährleisten. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

6.2.4 Lieferscheine und Aufmaßblätter

Die angelieferten und eingebauten Baustoffe sind mit Liefer- und Wiegescheinen (Originale) zu belegen. Diese sind der Bauaufsicht zu übergeben. Sofern keine Bauaufsicht vor Ort ist, sind die Belege zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu übergeben.

Bei Anlieferung von Schüttgütern, ist es möglich, dass diese spät am Abend oder vor Beginn der Arbeit, auf Lagerplätzen Dritter angeliefert werden. Es wird darum gebeten, Belege nicht unter Steinen zu hinterlegen oder an Türen/Toren einzuklemmen.

Im Interesse des Auftragnehmers ist darauf zu achten, dass alle Originalbelege beim Auftraggeber eingehen. Durchschriften/Doppel werden nicht anerkannt.

7. Abrechnung DSK

Die Abrechnung der Mengen an DSK erfolgt nach Trockenmasse. Das bedeutet, dass der Anteil Wasser aus der Emulsion herausgerechnet wird und nicht mit in die Abrechnung einfließen wird. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sich auch die ausgeschriebenen Mengen auf Trockenmasse beziehen.

8. Wertungssummen und Auftragssummen

Sofern Leistungen für Dritte mit ausgeschrieben werden, d.h. im Leistungsverzeichnis mit enthalten sind, gehen diese Leistungen mit in die Wertungssumme des Angebotes mit ein. Die spätere Gesamtauftragssumme setzt sich zusammen aus der Auftragssumme der LSBB und den Auftragssummen Dritter.

9. Fertigstellungsanzeige und Abnahme

9.1 Anzeige der Fertigstellung

Um eine Abnahme durchzuführen ist die Fertigstellung der Leistung anzuzeigen.

Es wird empfohlen eine schriftliche Anzeige an den Auftragnehmer zu senden, wobei gesondertes Schreiben oder Email genutzt werden können. Fernmündliche Information an den Vergabeverantwortlichen des Regionalbereiches ist ebenfalls möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Leistung erst als erbracht (fertig) angesehen wird, wenn auch eventuelle Bohrkerne entnommen wurden und der Verschluss der Bohrkernentnahmestellen durchgeführt wurde.

9.2 Abnahme

Es wird festgelegt, dass keine Abnahme durchzuführen ist sofern die Ergebnisse der Kontrollprüfung nicht vorliegen. Da der Auftragnehmer keinerlei Einfluss auf den Zeitraum der Durchführung von Kontrollprüfungen nehmen kann gilt vorrangig die VOB/B § 12.

Wird demzufolge die förmliche Abnahme verlangt und erst durchgeführt, wenn die Ergebnisse der Kontrollprüfungen vorliegen und liegt dieser Termin über der nach VOB/B § 12 festgesetzten Frist, beginnt die Gewährleistungsfrist 12 Werktage nach angezeigtem Abnahmeverlangen.

Schlussrechnungen werden jedoch erst akzeptiert nach Vorlage der Kontrollprüfungen. Dem Auftragnehmer ist es jedoch freigestellt eine nochmalige Abschlagsrechnung einzureichen. Die Abnahmeniederschrift wird mit einem Originalexemplar gefertigt. Mehrausfertigungen werden als Kopie erstellt. Der Auftragnehmer erhält eine Kopie der Abnahmeniederschrift.

9.3 Unterlagen zur Abnahme

Folgende Unterlagen sind spätestens zur Abnahme vom Auftragnehmer zu übergeben:

- Protokoll zur Ebenheitsmessung soweit unter Punkt 2.1.2 gefordert
- Kopie der Verkehrsbehördlichen Anordnung/Anordnungen und deren Änderungen
- Bautagesberichte
(Anmerkung: Da es in der Vergangenheit Unstimmigkeiten gab, ob die Übergabe dieser Berichte mit Zusatzkosten verbunden sind, die dem Auftraggeber weiterberechnet werden können, soll hier klar geregelt werden:
Eventuelle Zusatzkosten die dem Auftragnehmer entstehen sind in die Einheitspreise einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt hierfür nur, sofern dies als gesonderte Position im LV erfasst ist.

10. Auskünfte des AG

Auskünfte über die Ausschreibung bzw. die Baumaßnahme werden vom AG nur bis max. 4 Werktage vor der Angebotseröffnung (Submission) erteilt.